BECKAKADEMIE SEMINARE

REFERENTEN

Mag. Thomas Hosp, LL.M.
ist Wirtschaftsprüfer im Fürstentum Liechtenstein und Wirtschaftstreuhänder sowie Steuerberater in Österreich. Er ist Länderberichterstatter Liechtenstein für das International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD) in Amsterdam, Mitglied der Arbeitsgruppe „Doppelbesteuerungsabkommen" des Fürstentums Liechtenstein sowie Lehrbeauftragter an der Universität Liechtenstein.

Norbert Rossmeisl
ist Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in München. Er ist Referatsleiter, u.a. für den Bereich Verfahrensrecht und Steuerfahndung.

Dr. Oliver Untersander, LL.M.
ist Rechtsanwalt sowie Partner bei Tappolet & Partner in Zürich. Er berät auf dem Gebiet des internationalen und nationalen Steuerrechts, begleitet Klienten bei Selbstanzeigen sowie Nachsteuerverfahren und betreut internationale Amtshilfeverfahren.

FAX-ANMELDUNG

BECKAKADEMIE SEMINARE

☐ **Ja, ich nehme an der Tagung**

10. Steuerfahndung im Dreiländereck 2016

am 18. November 2016 in München teil.

☐ **Ich bin ehemaliger Teilnehmer der Tagung „Steuerfahndung im Dreiländereck" und erhalte den Sonderpreis.**

Teilnehmer (Vor-, Zuname) _____ Position / Beruf _____

Firma (Rechnungsadresse) _____ Telefon / Fax _____

Abteilung _____ E-Mail _____

Straße _____

PLZ / Ort _____ Datum / Unterschrift _____

TERMIN I ORT

FR 18. November 2016
München

angelo Hotel Munich Westpark
Albert-Rosshaupter-Str. 45
81369 München
Tel.: +49 89 411 113 0
Fax: +49 89 411 113 599
E-Mail: info@angelo-westpark.com

TAGUNGSZEITEN

09:00 – 17:00 Uhr
6 Zeitstunden nach § 15 FAO

PREIS

749,– € zzgl. gesetzl. MwSt. (Jubiläumspreis)
649,– € zzgl. gesetzl. MwSt. für ehemalige Teilnehmer der Tagung „Steuerfahndung im Dreiländereck" (Jubiläumspreis)
561,75 € zzgl. gesetzl. MwSt. Junganwaltsrabatt (25 %)

Im Preis enthalten sind die Tagungsunterlagen, Tagungsgetränke und Pausenbewirtung während der gesamten Veranstaltung und ein gemeinsames Mittagessen.

Anmeldung:
Fax: (089) 381 89-547 oder Webcode: www.beck-seminare.de/0467

RAHMENBEDINGUNGEN

Anmeldungen sind verbindlich. Im Falle der Überbuchung wird der Anmeldende unverzüglich informiert.
Bei schriftlichem Rücktritt, der uns spätestens am 15. Tag vor dem Tagungstermin erreicht, entfällt der Tagungspreis. Wird bis zum 5. Tag vor dem Tagungstermin schriftlich der Rücktritt erklärt, reduziert sich der Tagungspreis auf 50%, bei noch späterer Absage wird der volle Preis erhoben.
Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen.
Bei Absage der Tagung durch den Veranstalter aus organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt wird der Tagungspreis erstattet. Für etwaige sonstige Nachteile haftet der Verlag nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verlag C.H.BECK behält sich geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm vor.

BECKAKADEMIE **SEMINARE** | Verlag C.H.BECK oHG | Wilhelmstraße 9 | 80801 München
Tel: (089) 381 89-503 | Fax: (089) 381 89-547 | seminare@beck.de | www.beck-seminare.de

TAGUNG

BECKAKADEMIE SEMINARE

Seit 10 Jahren Fachinformationen auf den Punkt gebracht!

Jubiläumsveranstaltung

10. Steuerfahndung im Dreiländereck 2016

Deutschland – Österreich – Schweiz / Liechtenstein

FR, 18. November 2016
München
angelo Hotel Munich Westpark

Jubiläumspreis: ab 649,– €!

MIT UNSEREN REFERENTEN:
Mag. Dr. Werner Christian Eberl · Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M. · Mag. Thomas Hosp, LL.M.
Norbert Rossmeisl · Dr. Rainer Spatscheck · Dr. Oliver Untersander, LL.M.

10. Steuerfahndung im Dreiländereck 2016

Deutschland – Österreich – Schweiz / Liechtenstein

BECKAKADEMIE SEMINARE

INHALT

Länderübergreifende Sachverhalte mit Bezug zu Österreich, Liechtenstein und der Schweiz haben in der Praxis weiterhin eine große Bedeutung. Der Berater wird in diesem Zusammenhang mit mannigfaltigen Problemen konfrontiert, welche regelmäßig über den deutschen Rechtsraum hinausgehen und gerade für die Mandantschaft erhebliche Risiken bergen. Für eine fundierte Beratung gilt es demnach weiterhin den nötigen Überblick zu behalten.
Unsere Spezialisten aus dem Dreiländereck schaffen hier Abhilfe und geben Ihnen einen kompakten und strukturierten Überblick über die neuesten steuerstraf- und finanzstrafrechtlichen Entwicklungen, die Umsetzungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sowie wertvolle Informationen für Ihre tägliche Praxis. Profitieren Sie von interessanten Themen, kompetenten Referenten und anregenden Gesprächen.

Im Rahmen der Länderberichte: Panama Papers – Die Auswirkungen im Dreiländereck!

THEMEN

Deutschland

- **Steuerflucht adé: Entwicklungen beim internationalen Informationsaustausch?**
- **Briefkastenfirmen und Geldwäsche & die Relevanz zum Steuerstrafrecht**

Österreich

- **Aktuelles zum AIA aus der Sicht Österreichs**
- **Grenzen der großen Informationsaustauschklausel (Art. 26 OECD Musterabkommen)**

Schweiz

- **Ab 2018: Die spontane Amtshilfe kommt!**
- **Bankgeheimnis im Inland: Wie ist der Stand der Dinge?**

Liechtenstein

- **Grenzüberschreitender Informationsaustausch auf Ersuchen: Wo geht die Reise hin?**
- **Automatischer Informationsaustausch – Spezialthemen: Lebensversicherungen, aktive Gesellschaften, Fonds etc.**

TEILNEHMER

Steuerberater, Rechtsanwälte, Mitarbeiter in Rechts- und Steuerabteilungen von Unternehmen, Banken, Family Offices, Vermögensberater und -verwalter

ZEITPLAN

09:00 Beginn der Tagung
10:30 Kaffeepause
12:30 Gemeinsames Mittagessen
13:30 Fortsetzung der Tagung
15:00 Kaffeepause
17:00 Ende der Tagung

TAGUNGSPROGRAMM

09:00 **Eröffnung der Tagung**

09:10 **Aktuelle Entwicklungen und Sonderfragen: Länderberichte**

Deutschland
- Fortschritte beim internationalen Informationsaustausch
- Briefkastenfirmen und Geldwäsche: Relevanz zum Steuerstrafrecht
- Berichtigungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Finanzbehörde

Österreich
- Entwicklungsstand internationaler Informationsaustauch aus Sicht von Österreich (z.B. die öPrivatstiftung im allgemeinen Informationsaustausch)
- Neuerungen im Finanzstrafrecht
- Aktuelle Situation Bankgeheimnis in Österreich (ausgewählte Fragen zum Kapitalabfluss-Meldegesetz)
- Ausgewählte Rechtsprechung im Finanzstrafrecht (u.a. Abgabenbetrug)
- Grenzen der großen Informationsaustauschklausel (Art. 26 OECD Musterabkommen) nach Ansicht des öBundesfinanzgerichtes

10:30 **Kaffeepause**

11:00 **Aktuelle Entwicklungen und Sonderfragen: Länderberichte (Fortsetzung)**

Schweiz
- Nach der automatischen die spontane Amtshilfe: Ab 2018 Pflicht zu spontanen Informationslieferungen, mit 3 Jahre Rückwirkung
- Amtshilfe auf Anfrage: Gerichtsentscheide zu den Gruppenanfragen
- Amtshilfe, gestohlene Daten und Datendiebe: Update zur Schweizer Situation
- Automatischer Informationsaustausch: Partnerstaaten nehmen zu
- Bankgeheimnis im Inland: Stand der Dinge
- Country-by-Country-Reporting und automatischer Austausch von Rulings: Bald auch in der Schweiz

Liechtenstein
- Aktuelle Judikatur zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch auf Ersuchen
- Automatischer Informationsaustausch – Spezialthemen: Lebensversicherungen, aktive Gesellschaften, Fonds etc.
- Änderungen im nationalen und internationalen Steuerrecht Liechtensteins
- Die Zukunft des Standortes Liechtenstein und die Chancen für den deutschen Interessenten

12:30 **Gemeinsames Mittagessen**

13:30 **Falldiskussion:**

Nachwirkungen von Selbstanzeigen

Fall 1: Ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger gibt im Januar 2015 eine Selbstanzeige ab, mit der er eine ausländische Geldanlage in A/CH/LI berichtigt. Das Finanzamt hat Zweifel, ob die Selbstanzeige vollständig abgegeben wurde, da Überträge den Verdacht auf weitere Geldanlagen zulassen.

Fallvariante: Es wird keine Selbstanzeige abgegeben.

? Welche Informationsquellen und Ermittlungsmöglichkeit bietet sich den deutschen Behörden im Ausland?

Fall 2: Deutsche Steuerpflichtige hatten „schwarze" Einkünfte, die sie später für Investitionen in A/CH/LI verwenden: Man besitzt „schwarz" ein Ferienhaus oder andere Immobilien, die selbst genutzt und/oder vermietet werden. Zudem gibt es Nachkommen, die in den jeweiligen Belegenheitsstaaten ihren steuerlichen Wohnsitz haben. Man möchte nun das noch offene steuerliche Problem in Deutschland „lösen". Gedacht ist an eine Übertragung auf die Kinder.

? Welche Möglichkeiten bieten sich und wie sind diese aus der Sicht Deutschlands und des Belegenheitsstaats der Investition zu betrachten

Variante 1: Verkauf, Darlehen stehen lassen mit Zins, der den Nettomieteinnahmen entspricht.
Variante 2: Verkauf, Darlehen stehen lassen ohne Zins.
Variante 3: Echte Schenkung (Übertragung Eigentum/voller Nutzen unentgeltlich; in der Regel teilentgeltlich, wenn Hypotheken übernommen werden).

? Gibt es weitere „Klärungsmöglichkeiten"?

? Steuer- und strafrechtliche Probleme bei Nichtklärung?

15:00 **Kaffeepause**

15:30 **Brennpunkt:**

Vollstreckung von Steueransprüchen und Strafurteilen über die Grenze und Vermögensabschöpfung

Fall 1: Ein deutscher Steuerpflichtiger hat vollstreckbare Steuerschulden beim seinem deutschen Finanzamt. Dort ist bekannt, dass dieser ein Bankkonto/eine Gesellschaft/eine Immobilie in A/CH/LI hat.

? Kann der deutsche Fiskus hierauf zugreifen?

? Macht es einen Unterschied, ob es sich um Einkommen-/Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungsteuer oder eine sonstige Steuerart handelt?

Variante: Der deutsche Fiskus kennt die Werte im Ausland nicht.

? Gibt es für das deutsche Finanzamt eine Möglichkeit herauszufinden, ob und wenn ja, welche Werte sich im Ausland befinden?

Fall 2: Gegen eine deutsche Steuerpflichtige läuft ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung/Untreue/Betrug/Bestechung/Geldwäsche. Es ist bekannt, dass der Betroffene Vermögen in A/CH/LI hat.

? Kann der Staatsanwalt erreichen, dass das ausländische Vermögen „eingefroren" wird?

? Sollte eine strafrechtliche Verurteilung erfolgen, könnte ein Verfall/Einziehung in die ausländischen Vermögenswerte angeordnet und durchgesetzt werden?

Fall 3: Dem deutschen Steuerpflichtigen wird vorgeworfen, in A/CH/LI Steuern hinterzogen zu haben. Er möchte sich der strafrechtlichen Verhandlung nicht stellen.

? Gibt es eine Möglichkeit, den Betroffenen z.B. per Haftbefehl zur Hauptverhandlungsteilnahme zu zwingen?

? Wäre es möglich, auch ohne den Beschuldigten (in absentio) gegen ihn zu verhandeln?

? Würde ein solches Abwesenheitsurteil in Deutschland vollstreckt?

Variante: Ändert sich etwas, wenn der Vorwurf sich auf Untreue/Betrug/Bestechung/Geldwäsche bezieht?

17:00 **Ende der Tagung**

TAGUNGSLEITUNG UND MODERATION

Dr. Rainer Spatscheck
ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer-/Strafrecht sowie Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm in München. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Steuerstrafrecht und der Steuerstreit. Er ist Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins.

REFERENTEN

Dr. Christian Eberl
ist Rechtsanwalt und Verteidiger in Finanzstrafsachen in Wien. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist das Finanzstrafrecht. Er ist Vortragender und Fachautor zu unterschiedlichsten finanzstrafrechtlichen Themengebieten.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M.
ist Steuerberater, Vorstand und „head of estate planning and fiscal criminal defense" in der KPMG Österreich Gruppe. Er ist Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie Vortragender und Fachautor u.a. im Bereich Finanzstrafrecht.